

Steuertipps für Arbeitnehmer

Vortrag im Krankenhaus Braunau

14.6.2011

Mag. Gilbert Schmidt



SCHMIDT UND HERTWICH
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Programm

1. Allgemeine Informationen zur Lohnsteuer und zum Steuerausgleich
2. Die einzelnen Abschreibungsmöglichkeiten
 - Absetzbeträge, Mehrkindzuschlag, Freibetragsbescheid
 - Sonderausgaben I (Versicherungen, Wohnraumschaffung)
 - Sonderausgaben II (übrige wie Kirchenbeitrag, Spenden)
 - Werbungskosten (Pendlerpauschale, Reisekosten etc.)
 - Ao. Belastungen I (für alle – Krankheitskosten, Begräbnis etc.)
 - Ao. Belastungen II (Behinderte)
 - Kinder (Kinderfreibetrag, Kinderbetreuungskosten etc.)
3. Beantwortung von Fragen

Lohnsteuer I

Steuerpflichtig und steuerfrei

Grundsätzlich kommt es bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Österreich zum Lohnsteuerabzug, das heißt, der Arbeitgeber berechnet die Lohnsteuer selbst und führt sie monatlich direkt an das Finanzamt ab. Dabei wird das Existenzminimum mit einem Monatsanteil berücksichtigt.

Gewisse Lohnbestandteile darf der Arbeitgeber gleich steuerfrei belassen. Das sind insbesondere Zulagen und Zuschläge für zB Sonntags- oder Nachtarbeit, Schmutz- oder Gefahrenzulagen (zB Infektionszulage), bestimmte Überstundenzuschläge etc.

Auf der anderen Seite muss der steuerpflichtige Arbeitslohn nicht in Geld bestehen. Andere Vergünstigungen unterliegen ebenfalls der Lohnsteuer – sie werden als „geldwerte Vorteile“ oder „Sachbezug“ bezeichnet. Darunter fallen zB Dienstwohnung, oder Privatnutzung eines Firmenwagens, aber auch die Übernahme von Kosten, die den Arbeitnehmer betreffen.

Lohnsteuer II

Besondere Steuersätze

Bestimmte Gehaltsbestandteile sind zwar nicht steuerfrei, unterliegen aber einem besonders günstigen Steuersatz und zählen auch nicht zum Einkommen.

Darunter fallen vor allem die sogenannten Sonderzahlungen (vor allem Urlaubs- und Weihnachtsgeld), aber auch die „Abfertigung alt“ sowie die „Abfertigung neu“, das sind Auszahlungen aus einer Mitarbeitervorsorgekasse, die als Einmalauszahlung erfolgen (und nicht als Zusatzpension).

Ebenfalls in diesen Bereich können auch zB Prämien für Verbesserungsvorschläge oder Erfindervergütungen fallen, was aber eher in Industriebetrieben vorkommen wird.

Sonderzahlungen und Prämien unterliegen übrigens nur soweit dem begünstigten Steuersatz von 6%, als damit nicht $\frac{1}{6}$ der laufenden Bezüge überschritten werden. Bei 12 Monatsgehältern entspricht dieses „Jahressechstel“ genau 2 Extra-Gehältern, die normalerweise aus Weihnachts- und Urlaubsgeld bestehen.

Arbeitnehmerveranlagung I

Allgemeines

Wie gerade dargestellt wird also grundsätzlich die Lohnsteuer vom Arbeitgeber berechnet und abgeführt. Die Steuer wird allerdings vom Arbeitnehmer bezahlt, dem sie vom Lohn oder Gehalt abgezogen wird. Wenn nun, über ein ganzes Jahr gerechnet, die Steuer zu hoch oder zu niedrig ist, kann es zu Gutschriften oder Nachzahlungen kommen. Beim Einreichen einer

Arbeitnehmerveranlagung (= Steuerausgleich)

ersucht man quasi um eine „Jahresberechnung anstatt der Monatsberechnung“.

Eine wichtige Frage ist daher, ob man einen Steuerausgleich einreichen **kann** oder **muss**. Die erste Frage ist leicht zu beantworten: man kann, ohne Ausnahme – allerdings nur bis zu 5 Jahre nach Ablauf des betreffenden Jahres.

Wenn nur Einkünfte aus einem Dienstverhältnis in einem Jahr vorgelegen haben und keine besonderen Vorteile unberechtigt beansprucht wurden (zB Pendlerpauschale), kann es grundsätzlich niemals zu einer Steuernachzahlung kommen.

Arbeitnehmerveranlagung II

Pflichtveranlagung

Verpflichtend ist die Arbeitnehmerveranlagung nur in ganz bestimmten Fällen.

Der weitaus wichtigste ist, dass 2 Dienstverhältnisse nebeneinander bestanden haben, und sei es auch nur für einen einzigen Tag im Jahr. Ebenso ist die Veranlagung über Aufforderung des Finanzamtes durchzuführen, was eher selten vorkommt.

Dadurch, dass jeder Arbeitgeber monatlich das Existenzminimum berücksichtigt, kann es bei mehreren Dienstverhältnissen zu größeren Nachzahlungen kommen. Hat zB ein Arbeitnehmer 2 Teilzeitbeschäftigungen, in denen er jeweils € 1.000,- brutto verdient, muss er bei der Arbeitnehmerveranlagung mit einer Nachzahlung von über € 2.000,- rechnen, wenn er keine Kosten geltend machen kann. Dadurch wird aber nur die Gleichheit mit einem Kollegen hergestellt, der nur einen Arbeitgeber, dafür aber € 2.000,- brutto verdient.

Arbeitnehmerveranlagung III

Steuersätze

Der Einkommensteuertarif ist am besten durch „Grenzsteuersätze“ zu erklären – das ist die Belastung für jeden mehr verdienten Euro (Belastung bei zusätzlichem Einkommen) oder umgekehrt die Entlastung für jeden weniger verdienten Euro bzw. von Abschreibungen.

Bei einem Monatsbrutto bis ca. € 1.200,- (= netto 1.000,-) fällt gar keine Steuer an.

Für Monatsverdienste von 1.200,- bis ca. 2.600,- brutto (= netto 1.720,-) beträgt der Grenzsteuersatz 36,5% - demnach ist in diesem Bereich von jedem mehr verdienten Euro etwas mehr als ein Drittel Lohnsteuer zu bezahlen.

Besser Verdienende bis zu 5.800,- brutto (= netto 3.370,-) unterliegen einem Grenzsteuersatz von ca. 43%.

Für alles darüber gilt der Spitzensteuersatz von 50%.

Arbeitnehmerveranlagung IV

Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld ist grundsätzlich steuerfrei. Es kommt dabei nie zu einem Lohnsteuerabzug. Allerdings gibt es dabei einen „Pferdefuß“: Wenn in einem Jahr, in dem Arbeitslosengeld bezogen wurde, noch andere (steuerpflichtige) Einkünfte bezogen wurden, dann erhöht das Arbeitslosengeld beim Steuerausgleich den Steuersatz für das übrige Einkommen. Es kann also dazu kommen, dass das Arbeitslosengeld, obwohl es selbst steuerfrei ist, zu einer Steuernachzahlung am Jahresende führt.

Nicht alle steuerfreien Einkünfte sind übrigens so zu behandeln. Das Kinderbetreuungsgeld (früher: „Karenzgeld“) zum Beispiel ist nicht nur steuerfrei, sondern auch für die Berechnung des Steuersatzes irrelevant. Es wirkt sich somit auch niemals negativ beim Bezieher des Kinderbetreuungsgeldes aus.

„Abschreibungen“

Allgemeines zu Absetzmöglichkeiten

Wenn von „abschreiben“ oder „absetzen“ gesprochen wird, geht es vor allem um die Frage, welche Kosten, Freibeträge, Sonderausgaben oder Absetzbeträge man bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen kann.

Gemeinsam ist diesen Kosten vor allem, dass man sie nur in dem Jahr abschreiben kann, in dem man sie bezahlt hat. Ausgenommen davon sind vor allem Gegenstände, die mehr als € 400,- kosten. Diese schreibt man über die Nutzungsdauer ab. Ein Computer, der im Juni 2011 um € 600,- angeschafft wird, ist 2011, 2012 und 2013 mit jeweils € 200,- abzuschreiben.

Man kann auch nur Kosten abschreiben, die man tatsächlich hatte. Kostenersätze vom Arbeitgeber oder von einer Versicherung sind dabei abzuziehen. Wenn also zB die Kosten einer Fortbildung € 500,- betragen und der Arbeitgeber einen Zuschuss von € 300,- leistet, können nur € 200,- als Kosten geltend gemacht werden.

Absetzbeträge I

Alleinverdiener

Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** ist der praktisch wichtigste Absetzbetrag. Er steht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Mindestens ein Kind im gemeinsamen Haushalt (**neu ab 2011!**)
- Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
- Zuverdienstgrenze beim Partner € 6.000,- pro Jahr
- Familienbeihilfe für das Kind mehr als 6 Monate im betreffenden Jahr

Das Kind muss kein gemeinsames Kind sein. Es genügt zB bei einer Lebensgemeinschaft, dass das Kind von einem der beiden Partner stammt.

Der Absetzbetrag ist ein echter Steuervorteil und wird ggf. auch als Negativsteuer ausbezahlt. Er beträgt bei einem Kind € 494,- und erhöht sich für jedes weiteren Kind (zB bei 3 Kindern auf € 889,-).

Absetzbeträge II

Alleinerzieher-, Unterhalts-AB

Der **Alleinerzieherabsetzbetrag** ist das Spiegelbild zum Alleinverdienerabsetzbetrag. Er steht nur dem zu, der nicht in einer Ehe oder Partnerschaft lebt.

Die Höhe ist dieselbe wie beim Alleinverdienerabsetzbetrag. Es gibt natürlich auch keine Zuverdienstgrenze.

Der **Unterhaltsabsetzbetrag** steht jemandem zu, der Unterhalt für ein nicht haushaltszugehöriges Kind leistet. Er beträgt für das erste Kind € 350,-, für das zweite Kind € 525,- und für jedes weitere Kind € 700,-.

Auch hier gibt es keine Zuverdienstgrenzen, allerdings muss der Unterhalt auch tatsächlich geleistet werden.

Der Absetzbetrag kann auch für Unterhaltszahlungen an Kinder im Ausland zustehen,

Der Unterhaltsabsetzbetrag wird nicht als Negativsteuer ausbezahlt.

Freibetragsbescheid, Mehrkindzuschlag

Ein Freibetragsbescheid ist eine „vorweggenommene Steuergutschrift“. Wenn der Freibetragsbescheid beim Arbeitgeber vorgelegt wird, wird entsprechend weniger Lohnsteuer abgezogen. Der Freibetragsbescheid wird verschickt, wenn sich beim Steuerausgleich eine Gutschrift ergibt. Allerdings reduziert sich die Gutschrift beim betreffenden Jahresausgleich entsprechend bzw. kann auch eine Nachzahlung eintreten, wenn der Freibetragsbescheid höher ist als die tatsächlichen Kosten. Im Ergebnis ist die Steuerlast immer die gleiche.

Der Mehrkindzuschlag steht zu, wenn mindestens 3 Kinder im Haushalt leben und das Einkommen (ggf. beider Partner zusammen) nicht über 55.000,- liegt. Er wird immer bar ausbezahlt und beträgt ab dem dritten Kind € 240,- pro Jahr. Er kann bis zu 5 Jahre rückwirkend beantragt werden.

Sonderausgaben I

Topf-Sonderausgaben allgemein

Die Sonderausgaben für Versicherungen, Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung sind sogenannte „Topf-Sonderausgaben“.

Erstens gibt es eine gemeinsame Höchstgrenze von € 2.920,- pro Jahr (Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher: € 5.840,-). Zweitens werden diese Kosten nur zu einem Viertel anerkannt. Schließlich steht bei Besserverdienern der Abzug gar nicht mehr zu.

Beispiel:

Darlehen für Hausbau (monatlich € 400,-)	€ 4.800,-
Krankenzusatzversicherung	€ 1.500,-
<u>Lebensversicherung</u>	<u>€ 1.200,-</u>
Gesamtbetrag € 7.500,- aber Obergrenze	€ 2.920,-
Davon $\frac{1}{4}$	€ 730,-
Steuervorteil ca.	€ 250,-

Sonderausgaben II

Wohnraumschaffung

Begünstigt ist der Ankauf eines Grundstücks und die Errichtung von Wohnraum (nicht jedoch Einrichtung oder Gartengestaltung). Der Kauf eines gebrauchten Hauses (bzw. Wohnung) ist nicht begünstigt, dafür aber auch Beiträge an gemeinnützige Bauträger (zB GEWOG). Wenn beim Kauf eines gebrauchten Hauses ein Förderdarlehen (Wohnbauförderung) übernommen wird, sind die Rückzahlungen dieses Darlehens abzugsfähig.

Voraussetzung ist auch, dass das Haus oder die Wohnung zu mindestens 2/3 eigenen Wohnzwecken dienen (schädlich wäre dabei zB eine Vermietung oder eine betriebliche Nutzung).

Bei Fremdfinanzierung ist der kreditfinanzierte Teil nicht bei Bezahlung, sondern erst bei Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen abzugsfähig.

Beispiel: Baukosten € 200.000,- davon 150.000 kreditfinanziert.

Die eigenfinanzierten 50.000,- sind bei Verausgabung abzugsfähig (Höchstgrenze!)

Der fremdfinanzierte Anteil ist jährlich mit Höhe der Kreditraten abzugsfähig.

Es kann daher sinnvoll sein, gewisse Kosten mit Kredit zu finanzieren.

Sonderausgaben III

Wohnraumsanierung

Unter den Begriff Wohnraumsanierung fallen alle Sanierungsarbeiten, die über bloße Instandhaltungen hinausgehen.

Nicht abzugsfähig sind insbesondere:

laufende Wartungsarbeiten, bloße Reparaturen, Ausmalen und Tapezieren, Erneuerung des Parkettbodens, Austausch der Fensterflügel, Alarmanlage.

Hingegen sind folgende Ausgaben als Sanierungen begünstigt:

- Austausch von ganzen Fenstern (Wärmeschutz) oder neue Eingangstüre
- Austausch von Heizungsanlage oder Installationen (Elektro-/Wasser-/Gas-)
- Einbau von Wärmepumpen, Solaranlage, Photovoltaik etc.+
- Umstellung auf Fernwärme
- Anschluss an Versorgungsnetze (zB Kanalanschlussgebühr)
- Umbaumaßnahmen (Versetzen von Wänden, Einbau eines Badezimmers etc.)

Achtung: Die Sanierung ist (im Gegensatz zur Wohnraumschaffung) nur begünstigt, wenn die Arbeiten von Professionisten gemacht werden (Rechnung!)

Sonderausgaben IV

Versicherungen

Als Sonderausgaben abzugsfähig sind nur Personenversicherungen, niemals Sachversicherungen wie zB Hausrat, Gebäudebündel, Kfz-Haftpflicht oder Kasko.

Begünstigt sind insbesondere folgende Versicherungen:

- Freiwillige Kranken- und Unfallversicherungen
- Freiwillige Pensionsversicherungen
- Lebensversicherungen auf Ableben
- Er- und Ablebensversicherungen unter bestimmten Voraussetzungen

Im Zweifel empfiehlt es sich, bei Abschluss von Lebensversicherungen die Auskunft einzuholen, ob die Beiträge abzugsfähig sind bzw. bei laufenden Verträgen eine Information vom Versicherer einzuholen.

Sonderausgaben V

Sonstige Sonderausgaben

Die übrigen Sonderausgaben unterliegen nicht den Einschränkungen der Topf-Sonderausgaben (Viertelung) und sind unabhängig von der Höhe des Einkommens wie folgt abzugsfähig:

- Steuerberatungskosten:** ohne Einschränkung
- Kirchenbeiträge:** bis zu € 200,-/Jahr
- Spenden** an begünstigte Organisationen bis zu 10% des Einkommens
- Keine Spende ist der zweckgewidmete Kirchenbeitrag!
- Nachkauf von Versicherungszeiten** (vor allem für Hacklerregelung!)

Bei Ehegatten und Partnerschaften sind auch Beträge für Topf-Sonderausgaben und Kirchenbeitrag, die für den Partner oder Gatten bezahlt wurden, abzugsfähig.

Werbungskosten I

Übersicht

Werbungskosten sind alle Kosten, die dem Erzielen von Einnahmen dienen. Es gibt keine abschließende Aufzählung, sondern nur eine Vielzahl von Beispielen.

Manche Ausgaben, die eigentlich Werbungskosten wären, sind ausdrücklich vom Steuerabzug ausgeschlossen, zum Beispiel

- Arbeitszimmer im Wohnungsverband
- Repräsentationsaufwendungen (zB Geburtstagsfeier)
- Arbeitskleidung, soweit nicht berufstypisch
- Strafen

Es gibt für jeden Arbeitnehmer ein Werbungskostenpauschale von € 132,-/Jahr. Wenn die tatsächlichen Werbungskosten niedriger sind, wirkt sich eine Geltendmachung nicht aus. Nicht vom Pauschale erfasst sind zB Pendlerpauschale und Gewerkschaftsbeiträge – diese sind immer gesondert abzugsfähig.

Werbungskosten II

Pendlerpauschale

Das Pendlerpauschale steht entweder zu, wenn

- die einfache Strecke Wohnung-Arbeitsplatz über 20 km beträgt oder
- die einfache Strecke Wohnung-Arbeitsplatz über 2 km beträgt und die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (Bahn, Bus) zumindest für die halbe Wegstrecke nicht zumutbar ist. Zumutbar für 20-40 km sind zB 2 Stunden!

Wichtig ist in jedem Fall, dass die Strecke an zumindest 50% der Arbeitstage tatsächlich zurückgelegt wird.

Im Detail kann die Beurteilung recht schwierig sein. Beispielsweise wird bei Teilzeitbeschäftigten (jemand arbeitet an 2 von 5 Tagen pro Woche) mittlerweile eine aliquote Berücksichtigung möglich sein. Auch bezüglich der Zumutbarkeit einer Wegstrecke gehen manche Experten davon aus, dass bei 20km Wegstrecke eine zumutbare Fahrzeit von 2 Stunden nicht mehr zeitgemäß ist.

Werbungskosten III

Pendlerpauschale - Beträge

Die Höhe des Pendlerpauschales für 2011 beträgt:

1. Kleines PP

- 20 bis 40 km: € 58,-/Monat bzw. € 696,-/Jahr
- 40 bis 60 km: € 113,-/Monat bzw. € 1.356,-/Jahr
- über 60 km: € 168,-/Monat bzw. € 2.016,-/Jahr

2. Großes PP

- 2 bis 20 km: € 31,-/Monat bzw. € 372,-/Jahr
- 20 bis 40 km: € 123,-/Monat bzw. € 1.476,-/Jahr
- 40 bis 60 km: € 214,-/Monat bzw. € 2.568,-/Jahr
- über 60 km: € 306,-/Monat bzw. € 3.672,-/Jahr

Werbungskosten IV

Reisekosten

Der komplizierteste Bereich innerhalb der Werbungskosten sind die Reisekosten. Teilweise ist der Arbeitgeber aufgrund des Kollektivvertrags verpflichtet, Kosten für Dienstreisen zu erstatten. Soweit dies nicht der Fall ist, können die Kosten vom Arbeitnehmer abgesetzt werden.

Die absetzbaren Kosten sind insbesondere:

- Fahrtkosten: Kilometergelder (€ 0,42/km) oder Kosten für öffentl. Verkehrsmittel (zB ÖBB)
- Taggelder: Pauschale für Verpflegungsmehraufwand, € 26,40 für einen vollen Tag
- Nächtigungskosten: tatsächliche Kosten (Hotel, Pension) oder pauschale Kosten (€ 15,-/Nacht ohne Nachweis)

Auch hier gilt: Wenn der Arbeitgeber nicht den vollen steuerfreien Betrag bezahlt, ist die Differenz steuerlich abzugsfähig („Differenzwerbungskosten“)

Werbungskosten V

Fortbildungsaufwendungen

Abzugsfähig sind insbesondere:

- Fortbildungen: im ausgeübten Beruf immer abzugsfähig
- Ausbildung: nur in verwandten Berufen
- Umschulung: umfassende, zielt auf Berufswechsel ab

Die abzugsfähigen Kosten umfassen dabei sowohl die direkten Kosten wie Kurs- und Studienbeiträge, aber zusätzlich auch Reisekosten (wie soeben dargestellt: Fahrtkosten, Tagesdiäten, Nächtigungskosten)

Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit Fortbildungen häufig andere Werbungskosten anfallen, zB Arbeitsmittel wie Computer samt Zubehör, Fachliteratur, Übungsmaterial, Büromaterialien etc.

Werbungskosten VI

Doppelte Haushaltsführung

Die Kosten für eine doppelte Haushaltsführung können grundsätzlich nur dann geltend gemacht werden, wenn

- der Beruf in unüblicher Entfernung vom Wohnort ausgeübt wird **und**
- eine Verlegung des(Familien-) Wohnsitzes nicht zumutbar ist.

Für Alleinstehende ist daher eine doppelte Haushaltsführung steuerlich undenkbar!

Die Verlegung des Familienwohnsitzes ist vor allem dann unzumutbar, wenn der Partner am Wohnort berufstätig ist, wenn Kinder schulpflichtig sind, wenn ein Einfamilienhaus verkauft werden müsste, wenn der Einsatz am Arbeitsort nur für einen absehbaren Zeitraum erfolgt etc.

Absetzbare Kosten sind neben den Familienheimfahrten vor allem die Miete samt Nebenkosten am Arbeitsort (keine Luxuswohnung!), Maklerprovision, Einrichtungsgegenstände etc.

Werbungskosten VII

Sonstige Kosten

Ansonsten kommen an Werbungskosten noch in Betracht:

- Fachliteratur (einschließlich Fachzeitschriften etc.)
- Arbeitsmittel wie Computer (soweit beruflich genutzt, abzüglich Privatanteil!)
- Umzugskosten bei Übersiedlung anlässlich der Aufnahme der Tätigkeit

Ao. Belastungen I

Krankheitskosten

Der Begriff Krankheitskosten ist umfassend und betrifft Arztkosten (zB Zahnarzt), Medikamentkosten, Selbstbehalte im Krankenhaus bzw. bei einer Kur, Brillen und Kontaktlinsen, Physiotherapie bis hin zu einer künstlichen Befruchtung. Ersätze durch Krankenkassen sind dabei immer abzuziehen.

Es ist zwischen 2 grundsätzlich verschiedenen Fällen zu unterscheiden.

1. Kosten im Zusammenhang mit einer Behinderung (= Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 25%, festgestellt durch amtliche Bescheinigung)
2. Keine Behinderung oder Kosten ohne Zusammenhang mit einer Behinderung – abzugsfähig ist nur, was den Selbstbehalt übersteigt.

Der Selbstbehalt liegt, abhängig von Einkommen und Familienstand, bei ca. 10% des Einkommens. Beispiel: monatlich € 2.500,- brutto, alleinstehend – Selbstbehalt ca. € 2.400,-. Bei Zahnarztkosten von € 3.000,- in einem Jahr sind somit € 600,- abzugsfähig.

Ao. Belastung II

Behinderung, sonstige

Bei festgestellten Behinderungen (mdE ab 25%) gibt es neben den tatsächlichen Kosten auch Freibeträge bzw. Aufwandspauschalen für bestimmte Erkrankungen. Daneben gibt es einen hohen Freibetrag für Gehbehinderungen, mit dem auch eine Kfz-Steuer-Befreiung verknüpft ist.

Behinderungen von Ehegatten können von Alleinverdienern auch für den Partner geltend gemacht werden. Für behinderte Kinder (erhöhte Familienbeihilfe!) gibt es ebenfalls Pauschalen bzw. Sonderregeln.

Praktisch relevant sind noch Begräbniskosten im angemessenen Rahmen – allerdings nur, soweit im Nachlass kein kostendeckendes Vermögen war bzw. nach Abzug des Selbstbehalts.

Schließlich sind noch Katastrophenschäden zu erwähnen (zB Hochwasser) – für diese gilt kein Selbstbehalt.

Andere ao. Belastungen werden nur sehr selten gewährt.

Kinder I

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag beträgt € 220,- pro Kind (mit mehr als 6 Monaten Familienbeihilfe) und Jahr und kann vom Bezieher der Familienbeihilfe oder dessen Partner geltend gemacht werden.

Wenn beide Partner bzw. Eltern den Freibetrag geltend machen, dann steht jedem der beiden 60% des Gesamtbetrages zu, also je € 132,- pro Kind und Jahr. Wenn beide über ein ähnliches Einkommen verfügen, wird diese Variante günstiger sein.

Kinder II

Kinderbetreuungskosten

Absetzbar sind die Kosten für die Betreuung von Kindern bis zum Alter von 10 Jahren. Die Betreuung muss durch eine Betreuungseinrichtung (Hort, Kindergarten) oder eine qualifizierte Person (zB Tagesmutter) erfolgen. Begünstigt sind nur Betreuungskosten, nicht jedoch Verpflegung oder Schulgeld. Eine Betreuung durch haushaltzugehörige Personen (zB Oma) ist nicht abzugsfähig.

Die Obergrenze beträgt insgesamt € 2.300,- pro Kind und Jahr, egal ob ein Partner oder beide die Kosten beantragen.

Es ist zwar relativ einfach, in den Kreis der qualifizierten Personen aufgenommen zu werden (es genügt eine Ausbildung von 8 Stunden!), allerdings sollte nicht vergessen werden, dass die Einnahmen beim Empfänger entsprechend steuerpflichtig sind.

Kinder III

Auswärtige Berufsausbildung

Für Kinder, die in entsprechender Entfernung vom Wohnort eine Berufsausbildung machen, kann ein Pauschalbetrag von € 110,- pro Kind und Monat geltend gemacht werden.

In Frage kommen dabei insbesondere:

- Studien an Universitäten oder Fachhochschulen
- Spezielle Mittelschulen (Kindergartenschule, Werkschulheim)
- Tourismusschulen (zB Kleßheim)
- Berufsschulen (zB geblockt im Sommer)

Wichtig ist, dass die Ausbildung in dieser Form nicht in der Umgebung des Wohnorts möglich ist.

Mit dem Pauschale sind die Kosten für die Berufsausbildung abpauschaliert.

Wichtige Links

www.bmf.gv.at

(Finanzministerium)

www.eca-braunau.at/news/

(Vortragsunterlage bzw. ECA-Steuernews zum freien Download)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!
Ihr Team von der ECA Braunau



SCHMIDT UND HERTWICH
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.